



**Zweite ausserordentliche Gemeindeversammlung
der Gemeinden Netstal, Riedern, Glarus und Ennenda
vom Freitag, 27. März 2009
in der Buchholzturnhalle Glarus**

Vorsitzende: Gemeindepräsidentin Andrea Trümpy, Glarus
Anwesend: ca. 350 Stimmberechtigte
Dauer: 20.00 – 23.15 Uhr

Traktandum 1

Begrüssung

Folie 1

Gemeindepräsidentin Andrea Trümpy begrüsst die Anwesenden zur zweiten ausserordentlichen Gemeindeversammlung der Gemeinden Netstal, Riedern, Glarus und Ennenda herzlich.

Sie weist darauf hin, dass an der ersten ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2008 Name und Wappen der neuen Gemeinde Glarus bestimmt worden sind. Zudem wurden die Vorentscheide betreffend der demokratischen Entscheidungsfindung und bezüglich des Führungsmodells gefällt. Heute werden die Gemeindeordnung, die Personalverordnung und die Besoldungsverordnung erlassen.

Die Vorbereitung der ausserordentlichen Gemeindeversammlungen obliegt gemäss Gemeindegesetz den Gemeindepräsidenten, die sich im Projektausschuss 1 (PA1) konstituiert haben.

Der PA1 wird von der Projektleitung Glarus Mitte, Hans Peter Spälti, Netstal, geführt. Ergänzt wird der PA1 durch die Gemeindepräsidentin Käthi Meier-Probst, Ennenda, die Gemeindepräsidenten Hans Leuzinger, Netstal und Kaspar Figi, Riedern und Andrea Trümpy, Gemeindepräsidentin von Glarus.

Die Leitung der Versammlungen steht dem Gemeindepräsidium der einwohnerstärksten bestehenden Gemeinde zu. Es ist für Andrea Trümpy eine grosse Ehre, diese wichtige Gemeindeversammlung heute leiten zu dürfen.

Die Vorbereitungsarbeiten für die neue Gemeinde sind verschiedenen Projektgruppen übertragen worden. Diese erarbeiten zuhanden des PA1 die Vorschläge zu den entsprechenden Themenbereichen. Im Bulletin, das allen Haushaltungen zugestellt worden ist, sind die Geschäfte ausführlich beschrieben.

Am 4. Februar 2009 hat in der Aula der Kantonsschule eine Informationsveranstaltung als Vorinformation zur heutigen Gemeindeversammlung stattgefunden. Dabei sind die Geschäfte detailliert erläutert und diskutiert worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Medienvertreter anwesend sind und die Gemeindeversammlung auch von Radio und Fernsehen aufgenommen wird.

Stimmberechtigte, die an der heutigen Versammlung einen Antrag stellen, werden ersucht, diesen beim entsprechenden Traktandum nach den einführenden Erläuterungen zu stellen.

Zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung werden keine Anträge gestellt.

Folie 2

Die Traktandenliste und der Stimmrechtsausweis wurden den Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt. Die Traktandenliste wird in der unterbreiteten Fassung gutgeheissen.

Traktandum 2

Wahl der Stimmzähler

Gestützt auf das Gemeindegesetz Art. 56 werden nachstehende Stimmzähler auf Vorschlag der Gemeindepräsidien von Netstal, Ennenda und Riedern gewählt.

für den Sektor A inkl. Podium	Amerigo Venegoni, Glarus
für den Sektor B	Alexander Tsiounis, Glarus
für den Sektor C	Hans Feldmann, Glarus
für den Sektor D	Hans Martin Zweifel, Ennenda
für den Sektor E	Karl Arnold, Netstal
für den Sektor F	Edith Marti, Glarus
für den Sektor G	Köbi Schnyder, Netstal
für den Sektor H	Fritz Weber, Netstal
für den Sektor I	Marco Henseler, Netstal

Folie 3

Massnahmen für das Ermitteln der Abstimmungsergebnisse

Andrea Trümpy ersucht die Stimmberechtigten, bei Abstimmungen den Stimmzettel deutlich hochzuhalten und zwar solange, bis der Stimmzähler die Reihe gezählt hat.

Die Stimmzähler werden aufgefordert, die Sektoren reihenweise zu zählen und die Ergebnisse laut und deutlich zu melden. Zuerst den Sektor, nachher die Zahl bekannt geben. Es wird jeweils mit dem Sektor A begonnen.

Die Antragssteller werden gebeten nach vorne zum Rednerpult zu kommen und ihren Namen, Vornamen und den Wohnort bekannt zu geben sowie das Script dem Gemeindegliederschreiber zu Handen des Protokolls abzugeben. Allfällige Rückweisungsanträge sollen am Anfang des jeweiligen Geschäfts gestellt werden.

Andrea Trümpy appelliert an die Fairness und das Demokratieverständnis der Versammlungsteilnehmer.

Traktandum 3

Bericht und Antrag betreffend Verabschiedung der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus

Folie 4

Die Vorsitzende informiert, wie das Geschäft behandelt werden soll:

- Zuerst werden die Anträge der BDP und der SVP betreffend Anforderungsprofil und Auswahlverfahren, welche am 12. Dezember 2008 eingereicht worden sind, erläutert.
- Danach wird die Diskussion zu diesen Anträgen frei gegeben und über diese Anträge abgestimmt.
- Anschliessend erfolgt die Orientierung zur Empfehlung von Hans Jakob Schneiter, Ennenda, betreffend Gemeindepräsidium im Vollamt oder im Nebenamt und ob ein Geschäftsführer oder das Gemeindepräsidium die Verwaltung operativ leiten wird.
- Nachher werden die wichtigsten Artikel zur neuen Gemeindeordnung erläutert.
- Danach wird die Gemeindeordnung artikelweise beraten. Die Antragsteller werden ersucht, Anträge bei der Beratung der jeweiligen Artikel zu stellen.
- Am Ende erfolgt die Schlussabstimmung.

1. Ausgangslage/Entscheidung der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2008

Die Projektgruppe unter der Leitung von Landrat und Gemeinderat Christian Marti, Glarus, hat dieses Geschäft vorbereitet.

Die beiden politischen Parteien BDP und SVP stellten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2008 folgende Anträge:

1.1 Antrag BDP (Karl Mächler, Ennenda)

Folie 5

„Der Projektausschuss PA1 unterbreitet der Gemeindeversammlung vom 27. März 2009 – unter Miteinbezug einer neutralen Arbeitsgruppe (neutral = keine Mitglieder mit persönlichen Ambitionen für das Gemeindepräsidium) – einen Antrag der die folgenden vier Schwerpunkte beinhaltet:

- 1. Anforderungsprofil für das Gemeindepräsidium*
- 2. Rekrutierungs- und Auswahlverfahren für Kandidaten und Kandidatinnen für dieses Amt*
- 3. Zuständiges Organ für das Auswahlverfahren*
- 4. Rechtliche Grundlage für die Punkte 1 – 3“.*

In der Begründung weist Karl Mächler unter anderem darauf hin, dass ein wichtiger Grundsatzentscheid über das künftige Führungsmodell gefällt wird. Die BDP unterstützt das Ressortsystem wie es der PA1 beantragt. Dieses System verlangt aber ein neues Rollenverständnis von den Stimmberechtigten, von den Behörden und von der Verwaltung. Ebenso ist eine rechtliche Grundlage in der Gemeindeordnung zu schaffen.

1.2 Antrag SVP (Peter Schadegg, Netstal)

Folie 6

„Die SVP beantragt, dass für diese Stelle ein klares Anforderungsprofil erstellt und anschliessend die Stelle ausgeschrieben wird. Nach einem festgelegten Auswahlverfahren – allenfalls ist hier auch das Auswahlgremium noch zu bestimmen – wird die beste Kandidatin oder der beste Kandidat den Stimmbürgern zur Wahl an der Urne vorgeschlagen. Damit besteht zumindest Gewähr, dass die Grundvoraussetzungen für diese Stelle bestmöglich gegeben sind. Dies bedeutet nicht, dass die Parteien oder allenfalls Pro-Komitees ausgeschlossen sind. Wenn hier geeignete Kandidaten zu finden sind, können sich auch diese via Stellenausschreibung der Wahl stellen (sofern sie das Anforderungsprofil erfüllen).“

Grundsätzlich befürwortet die SVP das Ressortsystem wie vorgeschlagen, allerdings müssen noch einzelne Anpassungen oder Erklärungen vorgenommen werden. Wie aus dem Organigramm oder auch aufgrund des Bulletins ersichtlich, hat ein zukünftiges Präsidium eine grosse Verantwortung und viel Macht.

1.3 Abklärungen

Beide Anträge beinhalten den Vorschlag, für das neue Gemeindepräsidium ein Stellenprofil und ein Anforderungsprofil auszuschaffen. Die Projektgruppe erarbeitete die Grundlagen dafür mit folgenden Zielsetzungen:

- Das Stellenprofil soll nach der Gemeindeversammlung vom 27. März 2009 vervollständigt werden. Es soll die gleiche Form haben wie die Stellenbeschreibungen der Verwaltungsangestellten.
- Das Stellenprofil „Gemeindepräsidium“ soll zuhanden der Projektgruppe D3.2 verabschiedet werden und soll die Sammlung der Stellenbeschreibungen ergänzen.
- Das Anforderungsprofil dient interessierten Personen für das Amt als Anhaltspunkt. Es bildet die Grundlage für ein allfälliges überparteiliches Wahlgremium, welches sich zum Ziel setzt, gemeinsam geeignete Kandidaturen zu finden und vorzuschlagen.
- Es soll darauf verzichtet werden, konkrete Anforderungen an das Gemeindepräsidium in die Gemeindeordnung aufzunehmen. Dafür ist die „Verfassung der Gemeinde“ der falsche Ort.

1.3.1 Stellenprofil Gemeindepräsidium

Bezüglich (Haupt-) Aufgaben des neuen Gemeindepräsidiums liess sich die Projektgruppe durch Dr. Jean-Claude Kleiner (Projektbegleiter GL 2011) beraten. Weiter prüfte die Projektgruppe Stellenprofile anderer, vergleichbarer Gemeinden. Die Aufgaben des neuen Gemeindepräsidiums sollen so gewählt sein, dass sie das gewählte Ressortsystem unterstützen und die Vorteile dieses Systems nutzen. Grundlage für den Aufgabenkatalog bildete zudem der Entscheid, dass nach Meinung der Projektgruppe die Verwaltungsführung in der Hand des Gemeindepräsidiums liegen soll.

Diese Arbeiten führen zu folgenden Hauptaufgaben des neuen Gemeindepräsidiums:

Folie 7

a) Präsidialaufgaben

- Vorsitz an den Gemeindeversammlungen (GV)
- Vorsitz im Gemeinderat, Koordination der strategisch-politischen Arbeit des Gemeinderates (GR)
- Vollzug der GV- und GR-Beschlüsse
- Vertretung der Gemeinde gegenüber den verschiedenen Anspruchs- und Interessensgruppen
- Leitung der Gemeindeverwaltung, Koordination der operativ-technischen Arbeiten zusammen mit der Geschäftsleitung
- Führung der direkt unterstellten Mitarbeitenden
- Sicherstellung des Informationsflusses und der Koordination zwischen Gemeinderat und Verwaltung.

Folie 8

b) Aufgaben als Vorsteher des Präsidialressorts

- Kommunikationsverantwortung, Ansprechperson Medien
- Verantwortung für Budgetkontrolle und -einhaltung
- Standortmarketing, Tourismus, Imagepflege

- Kontakt und Koordination mit Kanton, Gemeinden, Verbänden, etc.
- Kontaktpflege zu Wirtschaft und Gewerbe
- Pflege der Steuerzahler
- Ev. Verantwortung für die Bereiche Finanzplanung, Kultur, Freizeit und Sport (je nach Ressortbildung).

1.3.2 Anforderungsprofil Gemeindepräsidium

Bei der Erarbeitung der Grundlage für ein Anforderungsprofil für das neue Gemeindepräsidium zeigte sich ein erstes Mal das Spannungsfeld, dass einerseits Anforderungen für eine relativ klar umrissene Stelle definiert werden müssen und es sich andererseits um Anforderungen für ein politisches Amt handelt. Dies wiederum bedingt, dass die Anforderungen kaum so eng gefasst werden können, dass dadurch eine grosse Zahl möglicher Kandidatinnen und Kandidaten von vornherein ausgeschlossen werden.

Als Grundlage für ein Anforderungsprofil wird vorgeschlagen:

Folie 9

a) Muss-Anforderungen

- Führungsfähigkeit und -erfahrung (Teamfähigkeit, Entscheidungsfreudigkeit)
- Unternehmerisches Denken und Handeln
- Fähigkeit zum differenzierten Denken, visionäre und fortschrittliche Denkweise
- Flair für organisatorische, betriebswirtschaftliche und verwaltungstechnische Abläufe
- Kommunikative, integrative, engagierte und initiative Persönlichkeit
- Verhandlungsgeschick
- Belastbarkeit und zeitliche Verfügbarkeit.

Folie 10

b) Von Vorteil:

- Kenntnisse der Gemeinde, der öffentlichen Strukturen und der politischen Abläufe
- Verwaltungstechnische Erfahrung
- Mitglied Landrat
- Fähigkeit zur Mediation/zum Interessenausgleich
- Unabhängigkeit.

1.4 Entscheid Projektausschuss (PA1)

Der PA1 hat an der Sitzung vom 13. Februar 2009 beschlossen:

Folie 11

- Den vorliegenden Anträgen von BDP und SVP wird bezüglich Ausarbeitung eines Anforderungsprofils für das Gemeindepräsidium entsprochen.
- Grundlage für die Erarbeitung des Anforderungsprofils bildet die Stellenbeschreibung für das neue Gemeindepräsidium (Stellenprofil).
- Stellen- und Anforderungsprofil sind auf der Grundlage der bisherigen Arbeiten fertig zu stellen. Das Stellenprofil soll die gleiche Form haben wie die Stellenbeschreibungen der Verwaltungsangestellten.

- Das Stellenprofil „Gemeindepräsidium“ wird in seiner definitiven Form zuhanden der Projektgruppe D3.2 – Verwaltung verabschiedet werden und soll die Sammlung der Stellenbeschreibungen ergänzen.
- Das Anforderungsprofil dient interessierten Personen für das Amt als Anhaltspunkt. Es bildet die Grundlage für ein allfälliges überparteiliches Wahlgremium, wo sich zum Ziel setzt, gemeinsam geeignete Kandidaturen zu finden und vorzuschlagen.

2. Rekrutierungsprozess Gemeindepräsidium (Antrag BDP/SVP)

2.1 Ausgangslage

Beide vorliegenden Anträge thematisieren auch das (Vor-) Auswahlverfahren für das Amt des Gemeindepräsidiums. Beide Antragssteller weisen in ihrer Begründung darauf hin, dass trotz eines solchen Auswahlverfahrens der Wahlkampf für alle frei ist und niemand dieses Prozedere durchlaufen müsse.

Die heute auch im Glarnerland bekannte und traditionelle Art der Kandidatenauswahl umfasst meistens folgende Schritte:

- Suche nach geeigneten Personen durch die Parteien
- Parteiinterne Selektion
- Nomination und Präsentation einer Kandidatur
- Weitere Kandidaturen (andere Parteien, Vereine, unabhängige Einzelkandidaturen)
- Wahlkampf mit den anderen Parteien/Kandidaturen.

Nach Auffassung des PA1 haben die Parteien traditionell die Aufgabe und Verantwortung, Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter aufzubauen und zu stellen.

Gesetzlich festgeschrieben ist als Wählbarkeitsvoraussetzung einzig die Stimmberechtigung (Art. 74 KV, Art. 33 GG). Jede stimmberechtigte Person ist also wählbar, unabhängig von einer allfälligen Parteizugehörigkeit, einer Nomination oder einer erfolgten Vorauswahl. Weitergehende Vorschriften sind wegen dem übergeordneten Recht nicht zulässig.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wird ein zweistufiges Vorgehen empfohlen:

Folie 12

Auf Ebene 1 sollen offizielle Informationen klar und verbindlich kommuniziert werden.

- Bestimmung der Daten des 1. und 2. Wahlgangs gemäss Weisungen des Kantons.
Diese sind für die 1. Gemeinderatswahlen auf 13. September 2009 (1. Wahlgang) und 27. September 2009 (2. Wahlgang) festgelegt worden.
- Aufforderung an Stimmberechtigte Kandidaturen zu melden, Datum Voranmeldung.
- Nennung Rechtsgrundlagen und Wählbarkeitsvoraussetzungen.

Folie 13

Ebene 2 beinhaltet Empfehlungen zuhanden der Stimmberechtigten im Allgemeinen und der Parteien im Speziellen.

- Stellenprofil, Grundlage Anforderungsprofil
- Möglichkeit für einen alternativen Rekrutierungsprozess

Gestützt auf diese Sachlage hat der PA1 an der Sitzung vom 13. Februar 2009 beschlossen:

- Der entsprechende Vorauswahlprozess liegt in den Händen der Parteien und basiert für interessierte Personen auf Freiwilligkeit. Ebenso sollen die Stimmberechtigten trotz Vorauswahl in ihrer demokratischen Wahl frei bleiben und nicht eingeschränkt werden. Zudem würde die Gutheissung der Anträge der BDP und der SVP übergeordnetes Recht verletzen, was unzulässig ist.

Folie 14

3. Antrag Projektausschuss 1 (PA1) zu den eingereichten Anträgen der BDP und der SVP

Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen beantragt der Projektausschuss 1 der Gemeindeversammlung:

- a) auf die Aufnahme von konkreten Anforderungen an das Gemeindepräsidium in die Gemeindeordnung zu verzichten;*
- b) auf die verbindliche Festlegung eines bestimmten (Vor-) Auswahlverfahrens und Gremiums zu verzichten sowie keine diesbezüglichen Bestimmungen in die Gemeindeordnung aufzunehmen.*

Dem unterbreiteten Antrag des PA1 wird ohne Wortbegehren zugestimmt.

4. Verwaltungsführung (Empfehlung Schneiter)

Hans Jakob Schneiter, Ennenda, schlug anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2008 im Sinne einer Empfehlung vor, es seien anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. März 2009 den Stimmbürgern zwei Varianten der Gemeindeordnung vorzulegen:

- A) Ressortmodell gemäss Vorschlag des Projektausschusses mit einem vollamtlichen Gemeindepräsidenten, der eine strategisch/operative Doppelrolle einnimmt.
- B) Ressortmodell nach folgenden Grundsätzen:
 - Der Gemeinderat ist das politische und strategische Führungsorgan.
 - Die Behördentätigkeit ist auf allen Stufen nebenamtlich.

- Die Verwaltung wird von einem Geschäftsleiter unter effizientem Einsatz der Mittel geführt.
- Der Geschäftsleiter sorgt zusammen mit dem Gemeindevorstand für eine funktionierende Nahtstelle zwischen Gemeinderat und Verwaltung.

Zur Definition von Empfehlung und Antrag wird darauf hingewiesen, dass über Empfehlungen - im Gegensatz zu Anträgen - nicht abzustimmen ist. Herr Schneider hat inzwischen einen ähnlich lautenden Antrag eingereicht, worüber später auch abgestimmt wird.

4.1 Grundsätzliches

Die Frage, wer die Verwaltung operativ im Tagesgeschäft und im Vollzug der Beschlüsse von Gemeindeversammlung (GV), Gemeinderat (GR) und Schulkommission führen soll, beeinflusst die Ausgestaltung der Gemeindeordnung wesentlich. Je nachdem wie diese Frage beantwortet wird, muss die Gemeindeordnung bezüglich Kompetenzen und Aufgaben z.B. von Gemeindepräsidium und Geschäftsleitung anders gestaltet werden.

Die Vor- und Nachteile der beiden Modelle präsentieren sich wie folgt:

Modell 1: Führung der Verwaltung durch das Gemeindepräsidium

Folie 15

Vorteile aus Sicht des PA1:

- + Klare Verantwortlichkeiten
- + Gemeindepräsidium nimmt integrale Verantwortung für strategische und operative Arbeit der Gemeinde wahr
- + Schnittstelle zwischen den beiden Ebenen wird durch eine Person sichergestellt und verantwortet
- + Gemeindepräsidium kann im Haupt- oder Vollamt tätig sein = umfassendes Engagement für Gemeinde
- + Hohe Bürgernähe und Erreichbarkeit
- + Verwaltungsarbeit berücksichtigt „politisches Denken“.

Folie 16

Nachteile aus Sicht des PA1:

- Gefahr, dass politischer Einfluss auf Verwaltungstätigkeit zu stark ist
- Keine konsequente Trennung zwischen strategischer und operativer Ebene
- Aus heutiger Sicht ungewohnt starke Stellung des Präsidiums.

Modell 2: Führung der Verwaltung durch einen Geschäftsleiter

Folie 17

Vorteile aus Sicht des PA1:

- + Konsequente Trennung zwischen strategischer und operativer Ebene
- + Verwaltungsführung von politischem Einfluss geschützt
- + Kontinuität höher, da Verwaltung durch einen Angestellten geführt wird (Wiederwahl entfällt).

Folie 18

Nachteile aus Sicht des PA1:

- System für unsere Verhältnisse ungewohnt: Einfluss politischer Amtsträger auf Verwaltung sehr klein
- Gemeindepräsidium im Nebenamt = Interessenkonflikt, wenig politische Führung, eingeschränkte Verfügbarkeit
- Gefahr, dass wichtige politisch geprägte Aufgaben zwischen Stuhl und Bank fallen.

4.2 Entscheid Projektausschuss (PA1)

Aufgrund der aufgeführten Vor- und Nachteile der beiden Modelle wird die operative Führung der Verwaltung dem vom Volk gewählten Gemeindepräsidium übertragen. Auf die Ausarbeitung zweier gleichwertiger Varianten der Gemeindeordnung ist aus Zeit- und Kapazitätsgründen zu verzichten.

Folie 19

Begründung:

- Mit der gewählten Organisation des Gemeinderates im Ressortsystem ist eine weitgehende Trennung zwischen strategisch-politischer und operativ-technischer Arbeit umgesetzt.
- Die Führung der Verwaltung durch das Gemeindepräsidium stellt die klare Verantwortlichkeit einer vom Volk gewählten Person gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sicher.
- Ein Gemeindepräsidium im Haupt- oder Vollamt stärkt die Fähigkeit zur Gemeindeentwicklung.

5. Erläuterungen zur neuen Gemeindeordnung (GO)

5.1 Ausgangslage

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass sich die Gemeindeordnung im Bulletin auf den Seiten 28 – 40 befindet. Grundlage bildet die Muster-Gemeindeordnung (ohne Parlament), welche ein Ergebnis der kantonalen Projektarbeit darstellt. Die neue Gemeindeordnung wurde den bisherigen (Grundsatz-) Entscheiden der GV vom 12. Dezember 2008, den lokalen Bedürfnissen und den Inputs aus anderen Projektgruppen angepasst.

Die Gemeindeordnung bildet die „Verfassung der Gemeinde“. Die wichtigen Punkte sind darin klar zu definieren. Die Gemeindeordnung soll aber nicht mit zu vielen Details überladen werden. Die Regelung aller Einzelheiten in der Gemeindeordnung ist nicht zweckmässig, gilt es doch auf der Grundlage der Gemeindeordnung verschiedene Ausführungsbestimmungen zu erlassen, welche dann je nach Stufe die Details regeln.

5.2 Erläuterungen zu den wichtigsten Artikeln

Art. 11 in Verbindung mit Art. 25 (Finanzkompetenzen GV/GR)

Aus den bei der Gemeindeversammlung im Detail aufgeführten Finanzkompetenzen ergeben sich auch jene des Gemeinderates. Die vorgeschlagenen Finanzkompetenzen für den GR sind bewusst zurückhaltend gewählt, um interessante und finanziell gewichtige Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzulegen und damit die GV als zentralen Polit-Ort der Gemeinde ernst zu nehmen.

Art. 21 Bestand und Konstituierung in Verbindung mit Art. 50 (Pensen nebenamtliche Ressortvorsteher)

Die Pensen und Entschädigungen der nebenamtlichen Ressortvorsteher müssen auf eine sinnvolle Art und Weise festgelegt werden. Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt entweder in der GO oder in den Personal- und Besoldungsvorschriften geregelt werden. Da immer wieder der Wunsch geäussert wurde, die „Pensen“ der Gemeinderäte „flexibel“ und auch „unterschiedlich“ handhaben zu können, wurde in der GO darauf verzichtet, die nebenamtliche Tätigkeit für alle Ressorts gleichermassen vorzuschlagen. Vielmehr sollen die Pensen der sechs Ressortvorsteher später durch die Geschäftsprüfungs-Kommission bestimmt werden. Dies auf Antrag des Gemeinderates und durch Beschluss der Stimmberechtigten im Rahmen des Voranschlages.

Art. 26 Sachkompetenzen lit. f und g in Verbindung mit Art. 38 und 39 (Kompetenzverteilung GV/GR/VR)

Es ist wichtig, in der Gemeindeordnung für selbständig öffentlich-rechtliche Anstalten der Gemeinde eine einheitliche Grundlage zu schaffen. Dies, aus folgenden Überlegungen:

- In der neuen Einheitsgemeinde obliegt es dem Gemeinderat den Gesamtüberblick zu wahren, eine alle Bereiche umfassende, kohärente Politik zu gewährleisten und die Grundzüge der verschiedenen Polit-Bereiche zu bearbeiten, zu diskutieren und darüber zu beschliessen.
- So sollen z.B. gerade die Bereiche Alter, Gesundheit oder Versorgung in der Wahrnehmung des Gemeinderates im positiven Sinne zusätzlich gestärkt werden.
- Die vorgeschlagene Kompetenzaufteilung zwischen GV, GR und Verwaltungsrat der selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten ist zweckmässig.

Art. 29 Delegationsartikel

Zur Umsetzung des Ressortsystems ist Art. 29 ein zentraler Artikel. Auf dieser Grundlage wird es dem GR möglich sein, operative Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen, Verwaltungsräte oder die Verwaltung zu delegieren. Art. 29 enthält dazu die Rahmenbedingungen. Um den Überblick (auch für den Bürger) zu gewährleisten, soll ein Delegationsreglement erstellt werden.

Art. 33 (Altersrücktritt GP)

Die Gleichbehandlung mit den anderen Gemeindeangestellten macht Sinn und wird auch in anderen Fragen so geregelt (Ferienanspruch, Pensionskasse und weiteres). Zudem kennt der Kanton in Art. 78 Abs. 4 eine ähnliche Regelung für die (vollamtlichen) Regierungsräte und Gerichtspräsidien und die Ständeräte und Richter.

Art. 41 bis 46 (Schule)

Im Austausch mit der Projektgruppe D4 fand eine Differenzbereinigung statt. Nach dieser Differenzbereinigung erfolgte auf der Grundlage des neuen Finanzhaushaltsgesetzes (Verabschiedung an der Landsgemeinde 2009), welches klarer als bisher zwischen Nachtragskredit zu einer Budgetposition und Zusatzkredit zu einem Verpflichtungskredit unterscheidet. Bisher wurde in der Praxis der Begriff Nachtragskredit häufig als Synonym für Zusatzkredit verwendet.

Art. 47 und 48 (Einbürgerungsrat)

Die Abbildung in der GO ist dem heutigen Einbürgerungsrat der Gemeinde Netstal nachempfunden.

Folgende Gründe sprechen für einen Einbürgerungsrat:

- Einbürgerungen sind klar keine strategische Aufgabe, sondern stark operativ geprägt.
- Die Aufgabe Einbürgerungen vorzunehmen, ist deshalb keine Aufgabe für den Gesamt-Gemeinderat.
- Der vorgesehene Einbürgerungsrat bietet die Chance, weitere Personen aus der Bevölkerung für eine wichtige öffentliche Aufgabe zu gewinnen. Damit kann die Akzeptanz der Einbürgerungsentscheide weiter hoch gehalten werden.
- Wie stark sich der neue GR im Einbürgerungsrat einbringen will, liegt in seinem Ermessen. Er kann, wie vorgeschlagen, drei der sieben Mitglieder bestimmen. Diese drei Mitglieder können aus der Verwaltung stammen oder Mitglieder des GR sein, falls der neue GR die politische Mitwirkung (weiterhin) als zweckmässig erachtet.

Art. 51 (Zusammensetzung Wahlbüro)

Aufgrund der Unsicherheiten bezüglich Urnenstandorte etc., wird eine Minimal- und eine Maximalanzahl Mitglieder des Wahlbüros in der GO aufgenommen. Damit kann die Flexibilität erhalten werden. Eigentliche Ersatzmitglieder sind nicht mehr nötig.

Art. 57 (Ermächtigung)

Das revidierte Bildungsgesetz und das neue Finanzhaushaltsgesetz werden definitiv erst an der Landsgemeinde 2009 verabschiedet. Damit Formalien (z.B. Verschiebung von Artikeln) und allenfalls noch ändernde Begriffe einfach den definitiven Gesetzen angepasst werden können, soll dieser „Ermächtigungs-Artikel“ aufgenommen werden.

5.3 Eintretensdebatte

Andrea Trümpy weist darauf hin, dass allfällige Antragsteller, welche eine Rückweisung der Gemeindeordnung beabsichtigen, jetzt ihren Antrag stellen können.

Hans Jakob Schneiter, Ennenda, stellt nachstehenden Antrag:

Die unterbreitete Gemeindeordnung mit einem vollamtlichen Präsidium gemäss dem St. Galler Modell wird zurückgewiesen und der kommenden Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2009 ist eine Gemeindeordnung zu unterbreiten gemäss dem Zürcher Modell nach den vier folgenden Grundsätzen:

1. Der Gemeinderat ist das politische und strategische Führungsorgan
2. Die Behördentätigkeit ist auf allen Stufen nebenamtlich
3. Die Verwaltung wird von einem Geschäftsleiter unter effizientem Einsatz der Mittel geführt
4. Der Geschäftsleiter sorgt zusammen mit dem Gemeindegeschreiber für eine funktionierende Nahtstelle zwischen Gemeinderat und Verwaltung.

In der Begründung verlangt Hans Jakob Schneiter die strikte Trennung der strategisch-politischen und der operativ-technischen Ebene. Das Modell mit einer Verwaltungsführung durch das vollamtliche Gemeindepräsidium steht eindeutig im Widerspruch zu Artikel 26 lit.i, wonach der Gemeinderat insbesondere für die Aufsicht über die Verwaltung zuständig ist. Die Umsetzung dieser Aufsicht kann nur durch einen Geschäftsführer gewährleistet werden.

Im Weiteren plädiert Hans Jakob Schneiter dafür, der Demokratie Sorge zu tragen. Die Bevölkerung soll bei Grundsatzfragen gemäss Art. 6 miteinbezogen werden, anstatt von Anfang an das Modell mit einem vollamtlichen Präsidium zu forcieren. Er bedankt sich bei der Projektgruppe D3.1 für die gewährte Zusammenarbeit, ist aber erstaunt, dass trotzdem nur das „Vollamt-Modell“ vorgelegt wurde. Nach seiner Auffassung hätten die zeitlichen Verhältnisse vor der heutigen Versammlung ausgereicht, auch das „Geschäftsführer-Modell“ zu unterbreiten. Auf seinen vor ca. drei Wochen eingereichten Abänderungsantrag hat er keine Antwort erhalten, weshalb die Rückweisung nun unumgänglich ist. Nachdem auch Glarus Nord und Glarus Süd die Gemeindeordnungen noch nicht verabschiedet haben, erscheint dies vertretbar. Mit der Schlussbemerkung, dass die Gemeindeverwaltung von einem echten Verwaltungs-Profi geführt werden soll, ersucht er um Unterstützung seines Rückweisungsantrages.

Christian Marti, Glarus, ersucht, den Antrag Schneiter und somit die Rückweisung abzulehnen. Die Diskussion, welches Modell in Zukunft umgesetzt wird, soll heute geführt werden. Darüber kann bei der Genehmigung der einzelnen Artikel nochmals beraten und entschieden werden. Falls die Gemeindeordnung zurückgewiesen wird, geht wichtige Zeit für betroffene Teilprojekte verloren.

Peter Rufibach, Riedern, beantragt ebenfalls, die Rückweisung abzulehnen und die Gemeindeordnung heute zu verabschieden. Er weist darauf hin, dass in Glarus nicht die Thalwiler-Lösung, sondern die Glarner-Lösung, angestrebt werden soll. Die Glarner Lösung gemäss Vorschlag des PA1 mit vollamtlichem Gemeindepräsidium funktioniert analog angewendet beim Regierungsrat einwandfrei. Die Rekrutierung von Personen, die das anspruchsvolle Arbeitspensum des Gemeindepräsidiums im 50% oder 80% Pensum erledigen können, dürfte sehr schwierig sein.

Regula Keller, Ennenda, unterstützt die Rückweisung. Sie befürchtet ein Ungleichgewicht in der Behörde, verursacht durch das grosse Machtgefälle innerhalb der Ratsmitglieder. Das Modell Schneiter gewährt eine ausgewogene Gewaltentrennung, was bei einem vollamtlichen Gemeindepräsidium nicht der Fall ist. Da schon heute

zahlreiche Präsidien im Halbamtsamt tätig sind, wird es auch in Zukunft genügend ausgewiesene Kandidaten geben. Das Argument des Zeitdruckes lässt sie nicht gelten, da ein Reservetermin für die Gemeindeversammlung anberaumt wurde.

Hans Peter Spälti, Netstal, votiert für den Antrag des PA1. Nach dem Motto „drei starke Gemeinden, ein wettbewerbsfähiger Kanton“ sollen die Gemeinden selbstbewusst auftreten. Da darf bei der wichtigsten Funktion, dem Gemeindepräsidium, nicht geschmäler werden. Das Gemeindepräsidium vertritt gut 12'000 Einwohner. Das sind verglichen mit einem Regierungsrats-Mitglied rund 4'000 Personen mehr. Deshalb muss das Gemeindepräsidium, um seine Aufgaben gegenüber der Bevölkerung, den Behörden und der Verwaltung pflichtbewusst erfüllen zu können, jederzeit verfügbar sein. Zu berücksichtigen ist auch, dass der zusätzliche Geschäftsleiter nicht zu unterschätzende Kosten verursacht. Aufgrund der auf die heutige Versammlung ausführlich aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen soll heute beschlossen werden.

Martin Bilger, Ennenda, beantragt Rückweisung im Sinne des Antrages Schneiter. Nach seiner Auffassung wurde der Volkswille zu wenig berücksichtigt. Schliesslich wurden bereits im vergangenen Dezember zwei verschiedene Varianten angeregt. Zudem ist das Geschäftsmodell der Privatwirtschaft, wo operative und strategische Arbeiten strikte getrennt werden, zu übernehmen. Bei der Schule funktioniert dies ebenfalls bestens. Der Rekrutierungsprozess des Verwaltungsleiters soll nicht den politischen Parteien übertragen werden, da diese nach anderen Gesichtspunkten entscheiden als beispielsweise ein Verwaltungsrat. Die zusätzlichen Kosten erscheinen im Hinblick auf die Bewahrung der politischen Rechte als sinnvoll und vertretbar.

Wolfhard S. Hüsken, Netstal, befürwortet die Rückweisung. Nicht die Namen der Modelle, sondern die Funktionen des Systems sind ausschlaggebend. Der Vorschlag Schneiter erscheint vernünftiger. Für die Umsetzung des Volkswillens ist die Politik zuständig, für den Vollzug der Beschlüsse und die Verwaltungsführung ist die Verwaltung verantwortlich. Deshalb ist die Gewaltentrennung zu bewahren und nicht eine Vermischung zu provozieren. Für den Rückstand auf die Zeittabelle ist der PA1 selber schuld, schliesslich ist die Idee Schneiter seit einem halben Jahr bekannt. Die Aufgabe des PA1 ist es, die Meinungsbildung zu unterstützen und nicht die eigenen Vorstellungen durchzusetzen. Die Möglichkeit, ein Gemeindepräsidium abzuwählen, falls dieses den Anforderungen nicht gerecht wird, beurteilt er als nicht taugliche Option.

Nachdem die Diskussion nicht mehr verlangt wird, beschliesst die Gemeindeversammlung mit 177 zu 167 Stimmen, heute auf die Gemeindeordnung einzutreten. Der Rückweisungsantrag von Hans Jakob Schneiter ist somit abgelehnt.

5.4 Beratung der einzelnen Artikel

Andrea Trümpy weist darauf hin, dass die Gemeindeordnung, welche sich auf den Seiten 28 bis 40 im Bulletin befindet, nun artikelweise durchberaten wird. Sofern Anträge eingereicht werden, wird die Diskussion dazu frei gegeben und darüber abgestimmt.

Artikel 11 lit. b

Priska Geyer, Netstal, beantragt bei Artikel 11 lit. b zu benennen, über welchen Voranschlag oder welche Voranschläge die Gemeindeversammlung beschliesst. Insbesondere soll die Gemeindeversammlung das Budget der Werkbetriebe, welche eine wichtige Aufgabe für die Bevölkerung und das Gewerbe übernehmen, bewilligen können. Eine Mitbestimmung, die nur auf der Rechnungsgenehmigung basiert, genügt nicht.

Frank Gross, Netstal, informiert, dass die Werkbetriebe und die Heime gemäss Artikel 38 und 39 der Gemeindeordnung öffentlich-rechtlich selbstständige Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit darstellen, welche durch einen Verwaltungsrat geführt werden. Diese technischen Betriebe müssen rasch auf die Gegebenheiten des Marktes reagieren können, wie das bereits in Glarus und Ennenda der Fall ist. Nachdem der Einfluss der Bevölkerung durch die Genehmigung der Rechnung gewährleistet ist und die vorgeschlagene Formulierung dem Gemeindegesetz entspricht, soll der Artikel unverändert verabschiedet werden.

Käthi Meier-Probst, Ennenda, weist darauf hin, dass die vom PA1 unterbreitete Regelung von den technischen Betrieben Ennenda und Glarus bereits mit Erfolg angewendet wird und deshalb daran nichts geändert werden soll.

Peter Rufibach, Riedern, ergänzt, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten kurzfristig auf die dynamischen Marktverhältnisse reagieren müssen, weshalb der Antrag des PA1 die richtige Lösung darstellt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, den Artikel 11 lit. b, gemäss Antrag des PA1 zu belassen. Der Antrag Geyer ist somit abgelehnt.

Artikel 11 lit. c

Karl Mächler, Ennenda, beantragt den Artikel 11 lit. c wie folgt zu formulieren:

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über Nachtragskredite zum Voranschlag (Art. 41 Absatz 1 lit. b GG und Art. 51 Finanzhaushaltsgesetz), welche 10 % des ursprünglichen Budgetkreditbetrages oder Fr. 75'000.-- übersteigen. Liegt die Kreditüberschreitung unter Fr. 25'000.--, entscheidet der Gemeinderat.

Anstatt gemäss PA1:

...über Nachtragskredite welche 50 000 Franken übersteigen.

Er begründet seinen Antrag damit, dass Nachtragskredite benötigt werden, wenn ein via Budget genehmigter Kredit - welcher von wenigen Tausend bis mehreren Hunderttausend Franken variieren kann - nicht ausreicht. Es ist sinnvoll, wenn die Kompetenz für die Gewährung von Nachtragskrediten in einem gewissen Bezug zum ursprünglichen Kredit steht. Ein fixer Betrag von 50'000 Franken wird diesem Kriterium nicht gerecht. Anhand eines Beispiels wird diese Aussage erläutert. Mit der unteren Limite von 25'000 Franken wird gewährleistet, dass nicht jede Budgetüberschreitung

der Gemeindeversammlung unterbreitet werden muss. Im Hinblick darauf, dass der Landrat bei der Beratung des neuen Finanzhaushaltgesetzes diese Regelung auch übernommen hat, ersucht er, seinem Antrag zuzustimmen.

Christian Marti, Glarus, erwidert, dass die von Karl Mächler beantragte Formulierung zwar plausibel erscheint, die Gemeinden jedoch in dieser Frage nicht an die Parallelität zum Kanton gezwungen sind. Die vom PA1 unterbreitete Fassung entspricht einem abgestimmten Mix der Beträge der heutigen Gemeinden. Weil diese Regelung die Kompetenzen der Gemeindeversammlung verstärkt, soll sie unverändert übernommen werden.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 201 zu 102 Stimmen, den Antrag von Karl Mächler zu übernehmen.

Somit lautet Artikel 11 lit.c

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

Nachtragskredite zum Voranschlag (Art. 41 Absatz 1 lit. b GG und Art. 51 Finanzhaushaltgesetz), welche 10% des ursprünglichen Budgetkreditbetrages oder 75'000 Franken übersteigen. Liegt die Kreditüberschreitung unter 25'000 Franken, entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 11 lit. h,i,j

Tomas Jakober, Glarus, beantragt die Artikel 11 lit. h,i,j,l wie folgt zu formulieren:

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- h. die Veräusserung von Grundstücken sowie die Einräumung von Kaufrechten zu Gunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von 300'000 Franken übersteigen;
- i. den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 300'000 Franken übersteigt;
- j. die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen, wenn der Wert 300'000 Franken übersteigt;
- l. den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge, wenn der Wert 300'000 Franken übersteigt;

Er begründet seinen Antrag damit, dass die Stimmberechtigten frühzeitig in so wichtige Geschäfte wie Kauf und Verkauf von Land einbezogen werden sollen. Der zukünftige Gemeinderat bleibt mit dieser Reduktion trotzdem handlungsfähig. Dies wird anhand eines Rechenbeispiels und der behandelten Bodenkaufsgesuchen der letzten Jahre bekräftigt.

Hans Peter Spälti, Netstal, erwidert, dass der Betrag von 1'000'000 Franken auf dem Mix der vier bestehenden Gemeinden basiert. Der Gemeinderat wird auch in Zukunft sorgfältig mit dem kostbaren Gut umgehen. Die in den letzten Jahren erfolgten Landverkäufe in Netstal haben aber gezeigt, dass bei der Ansiedlung von Gewerbe der

Faktor Zeit ausschlaggebend sein kann. Da Zweckverbände über weit höhere Ausgabenkompetenzen verfügen, ist der vom PA1 vorgeschlagene Betrag realistisch und angemessen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 186 zu 134 den Artikel gemäss Vorschlag des PA1 zu übernehmen. Der Antrag Jakober ist somit abgelehnt.

Artikel 22 Abs. 2

Stefan Paradowski, Glarus, beantragt bei Artikel 22 den Absatz 2 zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin darf keinen Beruf ausüben und kein Gewerbe betreiben. Er oder sie darf nicht bei Gesellschaften, die einen Erwerb bezwecken, als Mitglied der Verwaltung oder der Revisionsstelle tätig sein. Vorbehalten bleibt die Wahrnehmung solcher Funktionen in Ausübung des Gemeindepräsidium-Amtes.

Nach seiner Auffassung soll das Vollamt konsequent umgesetzt werden. Seine vorgeschlagene Regelung entspricht im Wesentlichen Artikel 29 des kantonalen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, welches für vollamtliche Regierungsratsmitglieder gilt. Diese soll sinngemäss auch für das Gemeindepräsidium gelten. Mit der künftigen Jahresentschädigung von 176'000 Franken ist es zumutbar, auf weitere Nebeneinkünfte zu verzichten. Zudem muss sich das neue Präsidium ganz auf sein Amt und seine Aufgaben konzentrieren können.

Artikel 22

Peter Züger, Ennenda, beantragt, bei Artikel 22 die Absätze 1,2, und 3 zu streichen und zu ersetzen mit: „alle Ratsmitglieder sind im Nebenamt tätig“.

Er weist darauf hin, dass der Entscheid über das Vollamt des Präsidiums noch nicht gefällt wurde und gemäss den Ausführungen von Christian Marti heute erfolgen soll. Bei der Gutheissung seines Antrages kann die konsequente Trennung zwischen der politischen und der strategischen Ebene umgesetzt werden.

Artikel 22

Christian Büttiker, Netstal, beantragt, den Artikel 22 wie folgt zu formulieren:

Das Gemeindepräsidium ist im Halbamt tätig.
Die Gemeinderatsmitglieder sind im Nebenamt (10-20%) tätig.

Aus seiner Sicht soll die strategische Behördentätigkeit nicht 30'000 Franken pro Ratsmitglied oder insgesamt 240'000 Franken kosten dürfen. Diese Lösung würde in der Privatwirtschaft niemals akzeptiert. Auch der Lohn des Präsidiums, welches ohne verbindliches Auswahlverfahren gewählt wird, (180'000 Franken) ist zu hoch. Die durch die Parteien vorgenommene Vorselektion wird dazu führen, dass nicht die Er-

fahrung und der berufliche Leistungsausweis, sondern wer zum richtigen Zeitpunkt für die richtige Partei zur Verfügung steht, den Ausschlag geben.

Hans Leuzinger, Netstal, unterstützt den Antrag des PA1. Er plädiert für eine schlanke Verwaltung, die mit einem vollamtlichen Präsidium realisiert werden kann. Ein zusätzlicher Geschäftsführer wird genau das Gegenteil bewirken, die Schnittstellenproblematik vergrössern und höhere Kosten verursachen. Das neue Gemeindepräsidium muss zahlreiche anspruchsvolle Voraussetzungen erfüllen, egal ob es im Halb- oder im Nebenamt tätig sein wird. Solche Kaderleute sind aber aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage, zusätzlich ein so aufwendiges Nebenamt zu übernehmen. Zudem muss das Gemeindepräsidium für alle Anspruchsgruppen jederzeit verfügbar sein, damit es seine Funktion gewissenhaft ausüben kann.

Nachdem die Diskussion nicht mehr gewünscht wird, gibt die Vorsitzende bekannt, dass zuerst die Anträge Züger und Büttiker bereinigt werden. Der obsiegende Antrag wird dann dem Antrag des PA1 gegenübergestellt. Anschliessend wird über den Antrag Paradowski abgestimmt.

In der ersten Abstimmung obsiegt der Antrag Züger über den Antrag Büttiker mit 70 zu 68 Stimmen.

In der zweiten Abstimmung obsiegt der Antrag des PA1 über den Antrag Züger mit 235 zu 77 Stimmen.

In der dritten Abstimmung wird der Antrag Paradowski mit 230 zu 81 Stimmen angenommen.

Somit lautet der Artikel 22

Art. Amtsführung der Ratsmitglieder

¹ Der Präsident ist im Vollamt tätig.

² Der Gemeindepräsident darf keinen Beruf ausüben und kein Gewerbe betreiben. Er darf nicht bei Gesellschaften, die einen Erwerb bezwecken, als Mitglied der Verwaltung oder der Revisionsstelle tätig sein. Vorbehalten bleibt die Wahrnehmung solcher Funktionen in Ausübung des Gemeindepräsidenten-Amtes.

³ Die weiteren Vorsteher der Ressorts sind im Nebenamt tätig.

Artikel 50 Abs. 2

Peter Züger, Ennenda, beantragt Artikel 50 Absatz 2 zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Die Pensen der Gemeindebehörden werden, sofern nicht anders geregelt, durch die Gemeindeversammlung bestimmt und genehmigt.

Anstatt wie vom PA1 vorgeschlagen, „die Geschäftsprüfungskommission legt die Pensen der Ressortvorsteher fest“.

Er begründet seinen Antrag damit, dass sich die Geschäftsprüfungskommission auf ihre Kernaufgabe gemäss Art. 96 des Gemeindegesetzes vom 3. Mai 1992 zu beschränken hat und demzufolge keine (zusätzlichen) Entscheidungskompetenzen übernehmen soll.

Das Rechnungsprüfungsorgan ist namentlich zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushalts, insbesondere der Jahresrechnung und der Abrechnung der von den Stimmberechtigten beschlossenen besonderen Kredite. Es kann nach der Gemeindeordnung oder dem Organisationsstatut des Zweckverbands auch zum Voranschlag, zur Festsetzung des Gemeindesteuerfusses oder zur Finanzplanung sowie zu weiteren wichtigen Finanzvorlagen der Stimmberechtigten Stellung nehmen.

Hans Peter Spälti, Netstal, unterstützt den Antrag des PA1 und weist darauf hin, dass das Gemeindegesetz an der Landsgemeinde 2008 geändert wurde. Der neue Artikel 99a überträgt der Geschäftsprüfungskommission zusätzliche Aufgaben. Die GPK ist in der neuen Gemeinde ein wichtiges Kontroll- und Informationsorgan für die Stimmberechtigten. Sie besitzt als einziges Organ einen umfassenden Einblick in die Behördentätigkeit und ist nahe am Geschehen des Gemeinderates. Deshalb kann sie die Belastungsfrage der einzelnen Ressortvorsteher, die variabel sein kann, am besten beurteilen. Die Stimmbürger können ihren Einfluss via Voranschlag geltend machen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 242 zu 69 Stimmen, den Artikel 50 gemäss Vorschlag des PA1 zu übernehmen. Der Antrag Züger ist somit abgelehnt.

Folie 21

5. Antrag Projektausschuss 1 (PA1) betreffend Verabschiedung der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus

Nachdem zu den übrigen Artikeln das Wort nicht mehr gewünscht wird und die **Artikel 11 lit.c sowie Artikel 22 geändert** wurden, führt die Vorsitzende eine Schlussabstimmung durch.

Mit grossem Mehr wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus gutgeheissen.

Die Vorsitzende unterbricht die Gemeindeversammlung für 10 Minuten und weist darauf hin, dass diese um 22.30 Uhr fortgesetzt wird.

Traktandum 4

Bericht und Antrag betreffend Verabschiedung der Personalverordnung der Gemeinde Glarus

In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit verzichtet Andrea Trümpy auf die einführenden Erläuterungen zu diesem Geschäft. Sie verweist auf das ausführliche Bulletin sowie auf die diesbezügliche Orientierungsversammlung vom 4. Februar 2009 in der Kantonsschule. Sie gibt bekannt, dass die Personalverordnung artikelweise durchberaten wird. Allfällige Antragsteller werden ersucht, jetzt die Rückweisung zu beantragen oder sich bei den betreffenden Artikeln zu melden.

Beratung der einzelnen Artikel der Personalverordnung

Artikel 27 Feiertage

Kaspar Elmer, Ennenda, beantragt, Artikel 27 (Feiertage), Artikel 28 (Ferien) und Artikel 46 (Unfallversicherung) analog der kantonalen Besoldungsverordnung zu übernehmen.

Nach seiner Auffassung soll die vom Regierungsrat im Dezember 2006 für über 1'200 Kantonsangestellte erlassene Regelung übernommen werden. Im Hinblick darauf, dass die kantonale Personalverordnung grösstenteils übernommen wurde, macht es keinen Sinn, lediglich die aufgezählten Artikel zu ändern. Dies widerspricht auch dem Ziel der Gemeindefusion, wonach eine Zusammenführung, Vereinheitlichung und Vereinfachung angestrebt wird. Nach den Hinweisen, in welchen Punkten sich die kantonale und die unterbreitete Personalverordnung unterscheiden, ersucht Kaspar Elmer seinen Antrag zu unterstützen.

Peter Rufibach, Riedern, ersucht, den Antrag des PA1 unverändert zu übernehmen. Bei den Feiertagen werden die „alten Zöpfe“ der in der heutigen Zeit nicht mehr begründbaren zusätzlichen Freitage wie Fasnachtsmontag und Landsgemeindemontag gestrichen und mit einer zusätzlichen Ferienwoche für die 20 bis 50-Jährigen kompensiert. Heute, beim Erlass der Personalverordnung, ist der richtige Zeitpunkt, diese zeitgemässe Anpassung vorzunehmen.

Artikel 28 Ferien

Peter Schnyder, Netstal, stellt den Antrag, Artikel 28 lit. b wie folgt abzuändern:

Der Ferienanspruch pro Kalenderjahr beträgt:

b. ab dem Kalenderjahr, in dem das 21. Lebensjahr erfüllt wird, 20 Arbeitstage;
anstatt gemäss PA1:

b. ab dem Kalenderjahr, in dem das 21. Lebensjahr erfüllt wird, 25 Arbeitstage;

Er gibt bekannt, dass bei vielen Berufsgruppen 5 Ferienwochen nicht als Standard gelten und daher die Ferienregelung des Kantons in diesem Punkt zu übernehmen ist. Damit wird eine Ungleichbehandlung der Angestellten und eine Verteuerung der Personalkosten vermieden.

Peter Rufibach, Riedern, plädiert für den Antrag des PA1, weil 5 Ferienwochen branchen- und regionsüblich sind. Die unterbreiteten Ferienregelungen erleichtern die Rekrutierung von qualifizierten Angestellten und Fachkräften.

Zur Feststellung, wonach der Kanton über 1'200 Angestellte verfügt, gibt er zu bedenken, dass die drei neuen Gemeinden ebenfalls 1'200 Angestellte beschäftigen werden. Die Personal- und die Besoldungsverordnungen sind in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Gemeinden ausgearbeitet worden. Es ist von grossem Vorteil, wenn diese Verordnungen möglichst wenig voneinander abweichen.

Die Vorsitzende gibt den Wortlaut der entsprechenden Artikel der kantonalen Personalverordnung bekannt. Danach werden die vom PA1 unterbreiteten Artikel 27, 28 und 46 der Personalverordnung der Gemeinde Glarus jeweils einzeln und mit grossem Mehr gutgeheissen.

Somit sind die Anträge Elmer und Schnyder abgelehnt.

3. Antrag Projektausschuss 1 (PA1) betreffend Verabschiedung der Personalverordnung der Gemeinde Glarus

Folie 23

Nachdem zu den übrigen Artikeln das Wort nicht mehr gewünscht wird, führt die Vorsitzende die Schlussabstimmung durch.

Mit grossem Mehr wird die Personalverordnung der Gemeinde Glarus in der unterbreiteten Fassung, unverändert, gutgeheissen.

Traktandum 5

Bericht und Antrag betreffend Verabschiedung der Besoldungsverordnung der Gemeinde Glarus

Aufgrund der zeitlichen Verhältnisse verzichtet Andrea Trümpy auch bei diesem Geschäft auf die einführenden Erläuterungen. Sie verweist auf das ausführliche Bulletin sowie auf die diesbezügliche Orientierungsversammlung vom 4. Februar 2009 in der Kantonsschule. Auch die Besoldungsverordnung wird artikelweise durchberaten. Allfällige Antragsteller können jetzt eine Rückweisung beantragen oder sich bei den betreffenden Artikeln zu melden.

Beratung der einzelnen Artikel der Besoldungsverordnung

Artikel 4 Lohnbänder

Benedikt Hinteregger, Ennenda, stellt den Antrag, bei Artikel 4 die Beträge der Lohnbänder generell zu reduzieren und den Maximallohn auf 100'000 Franken zu begrenzen.

Peter Rufibach, Riedern, erwidert, dass die Beträge der Lohnbänder vom Kanton übernommen worden sind und von den drei neuen Gemeinden im Sinne der Parallelität nicht verändert werden sollten. Eine Begrenzung des Lohnmaximums auf 100'000 Franken beurteilt er als utopisch.

Die Gemeindeversammlung beschliesst ohne Gegenstimme den Artikel 4 gemäss Vorschlag des PA1 zu übernehmen. Der Antrag Hinteregger ist somit abgelehnt.
--

Artikel 9 Spesenpauschale für das Gemeindepräsidium

Wolfhard S. Hüsken, Netstal, beantragt, Artikel 9 wie folgt zu formulieren:

¹ Spesen werden auf Nachweis bis zur Höhe von 5% des Jahresgehaltes erstattet.

² Überschreitungen dieses Betrages müssen vom Gemeinderat bewilligt werden.

Anstatt wie vom PA1 beantragt:

¹ Als Entgelt für tägliche kleine Auslagen gelangt bei einem Vollpensum eine Spesenpauschale von fünf Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16 jährlich zur Auszahlung.

² Ausserordentliche Spesen werden gemäss effektivem Aufwand vergütet.

Nach seiner Auffassung ist es unzumutbar, dass das Präsidium eine so hohe Spesenpauschale (ca. 40 Franken pro Tag) bezieht, ohne dafür Rechenschaft ablegen zu müssen. Diese Regelung bezeichnet er als Aufforderung zur Selbstbedienung.

Peter Rufibach, Riedern, stellt fest, dass die vom PA1 unterbreitete Regelung fortschrittlich und branchenüblich ist. Sie wird in zahlreichen Firmen im Kanton angewendet und hat sich bewährt. Ein Missbrauch ist nicht zu befürchten.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 134 zu 109 Stimmen, den Antrag von Wolfhard S. Hüsken zu übernehmen.

Somit lautet Artikel 9

¹ Spesen werden auf Nachweis bis zur Höhe von 5% des Jahresgehaltes erstattet.

² Überschreitungen dieses Betrages müssen vom Gemeinderat bewilligt werden.

Artikel 18 Treueprämien

Hans Jenny, Ennenda, beantragt, bei Artikel 18 die Absätze 1 und 2 gemäss Vorschlag der vorberatenden Projektgruppe wie folgt zu formulieren:

Art. 18 Treueprämien

Zusätzlich zu einer Würdigung erhalten Mitarbeitende ein Dienstaltersgeschenk in Form einer Geldleistung (Treueprämie). Diese wird jeweils im Monat des Dienstaltersjubiläums zusammen mit dem Lohn auf das Bank- oder Postcheck-Konto überwiesen.

10. Dienstjahr Brutto CHF 2'000.00	15. Dienstjahr Brutto CHF 2'500.00
20. Dienstjahr Brutto CHF 3'000.00	25. Dienstjahr Brutto CHF 3'500.00
30. Dienstjahr Brutto CHF 4'000.00	35. Dienstjahr Brutto CHF 4'500.00
40. Dienstjahr Brutto CHF 5'000.00	45. Dienstjahr Brutto CHF 5'500.00

² Bei Teilzeitanstellung und/oder wechselnden Beschäftigungsgraden wird die Treueprämie im Verhältnis zum durchschnittlichen Beschäftigungsgrad seit dem letzten Dienstjubiläum berechnet. Treueprämien werden in Bezug auf die Sozialabgaben im Rahmen des Gesetzes und der Reglemente wie Lohn behandelt.

Anstatt gemäss Vorschlag PA1:

¹ Bei pflichtgetreuer Erfüllung des 10. und danach aller weiteren fünf Dienstjahre erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Treueprämie. Diese beträgt für das 10. und 15. Dienstjahr ein Vierundzwanzigstel, ab dem 20. Dienstjahr ein Zwölftel der Jahresbesoldung. Als Bemessungsgrundlage gilt der Durchschnitt des Beschäftigungsumfanges der letzten fünf Jahre. Anstelle des Barbetrages kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sofern es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, bezahlter Urlaub gewährt werden.

² Bei Teilzeitbeschäftigung im Stundenlohn ist für die Berechnung der Treueprämie der in den letzten sechs Monaten bezogene Lohn massgebend.

Er vertritt die Auffassung, dass das Besoldungsreglement bereits sehr grosszügig ausgelegt wurde. Die vom PA1 unterbreitete Formulierung der Treueprämie ist mehr als grosszügig und soll gekürzt werden. Sie bevorteilt zudem die Angestellten der

oberen Lohnbänder gegenüber denjenigen der tieferen Lohnbänder unverhältnismässig. Anhand von Beispielen wird diese Situation dargelegt.

Kaspar Elmer, Ennenda, ersucht, den Antrag des PA1 unverändert zu übernehmen. Er argumentiert, dass das Gemeindegewesen den Dienstleistungsbetrieben zuzuordnen ist, also mit den Banken und Versicherungen verglichen werden muss und nicht mit den Industriebetrieben. Oft, und vor allem in Zeiten der Hochkonjunktur, werden die Staatsangestellten belächelt, weil das Personal in der Privatwirtschaft besser gestellt ist. In Zeiten der Finanzkrise soll nun beim Staatspersonal gekürzt werden, obwohl bekannt ist, dass diese Reglemente nicht so schnell angepasst werden können wie in der Privatwirtschaft. Berücksichtigt werden sollte auch, dass beim Kanton und bei den Gemeinden die 42 Stundenwoche gilt. Im Gegensatz dazu wird in Industriebetrieben lediglich 40 Stunden gearbeitet, was pro Jahr 90 Stunden Differenz ausmacht.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 140 zu 123 Stimmen, den Artikel 18 gemäss Vorschlag des PA1 zu übernehmen. Der Antrag Jenny ist somit abgelehnt.

3. Antrag Projektausschuss 1 (PA1) betreffend Verabschiedung der Besoldungsverordnung der Gemeinde Glarus

Folie 27

Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen beantragt der Projektausschuss 1 der Gemeindeversammlung:

- 1. der unterbreiteten Besoldungsverordnung zuzustimmen,**
- 2. das Inkrafttreten abgestuft, wie folgt zu beschliessen:**
 - a. für den Gemeinderat und die Kommissionen auf den 1. Januar 2010;**
 - b. für das Gemeindepersonal auf den 1. Januar 2011;**
 - c. für das Lehrpersonal auf den 1. August 2011;**
 - d. bei Bedarf kann der Gemeinderat einzelne Teile dieser Verordnung, allenfalls auch nur für einzelne Personengruppen, vorzeitig in Kraft setzen.**

Nachdem zu den übrigen Artikeln das Wort nicht mehr gewünscht wird und **Artikel 9 geändert** wurde, führt die Vorsitzende eine Schlussabstimmung durch.

Mit grossem Mehr wird die Besoldungsverordnung der Gemeinde Glarus gutgeheissen.

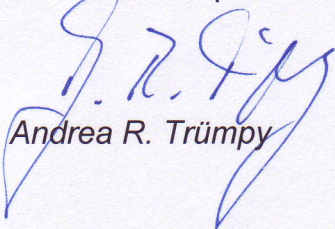
Folie 28

Dankesworte von Andrea Trümpy

Die Gemeindepräsidentin dankt dem Projektleiter Hans Peter Spälti und seinem Stellvertreter Frank P. Gross für ihre engagierte und kameradschaftliche Zusammenarbeit herzlich. Auch den PA1-Mitgliedern Käthi Meier-Probst, Hans Leuzinger und Kaspar Figi entbietet sie den besten Dank für die tatkräftige und wirkungsvolle Unterstützung während des Fusionsprozesses. Die Projektgruppenleiter Peter Rufibach und Christian Marti, die Sekretariats- und Protokollführende Rita Bühler sowie alle Arbeitsgruppenmitglieder werden in diesen wohlverdienten Dank einbezogen. Auch allen Angestellten der neuen Gemeinde Glarus, die mit ihrem Sondereinsatz in irgendeiner Weise zum guten Gelingen dieser Versammlung beigetragen haben, gebührt ein spezieller Dank.

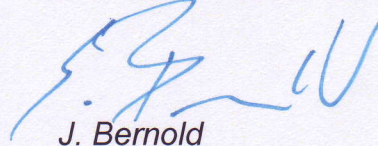
Mit den besten Wünschen für das bevorstehende Wochenende schliesst Andrea Trümpy die zweite ausserordentliche Gemeindeversammlung. Die Polzeistunde ist in allen vier Glarus-Mitte-Gemeinden auf 03.00 Uhr festgelegt.

Die Gemeindepräsidentin:



Andrea R. Trümpy

Der Gemeindeschreiber:



J. Bernold